

Hinweise

zur Beantragung elektronischer Reisepässe (ePass), maschinenlesbarer vorläufiger Reisepässe und Kinderpässe

1. Der Antrag auf Ausstellung eines ePasses (Reisepass mit biometrischen Merkmalen) wird vom Fachdienst Einwohner- und Ausländerwesen im digitalisierten Verfahren ausgestellt. Der Antragsteller hat zur Überprüfung seiner Identität sowie zur Leistung der Unterschrift grundsätzlich **persönlich** zu erscheinen. Seit dem 01.11.2007 wird als weiteres biometrisches Merkmal der Fingerabdruck in den Chip des ePasses (ePass zweiter Generation) aufgenommen. Ohne Fingerabdruck können ePässe nicht ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind nur Personen mit dauerhaften medizinischen Einschränkungen (Amputation der Hand etc.)
2. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - **1 aktuelles Lichtbild** - Das im Pass dargestellte und im Speichermedium eingebrachte Lichtbild muss den Passbewerber zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben, wobei das Gesicht in einer Höhe zwischen 32 Millimeter und 36 Millimeter darzustellen ist. Es muss den Passbewerber in einer Frontalaufnahme und mit unverdeckten Augen zeigen. Das Lichtbild muss den Passbewerber ohne Kopfbedeckung zeigen. Hiervon kann die Passbehörde insbesondere aus religiösen Gründen Ausnahmen zulassen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Lichtbildtafel für Reisepässe entsprechen. **Der Fotograf ist darauf hinzuweisen, dass das zu erstellende Passbild zur Beantragung eines Reisepasses benötigt wird.** Das Lichtbild kann auch zur Beantragung eines Personalausweises verwendet werden. Weitere Informationen zum Lichtbild finden Sie im Internet unter http://www.bundesdruckerei.de/de/buerger/2_1_b/2_1_2_b.html ,
 - **Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde), Heiratsurkunde oder Familienstammbuch**, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann,
 - **der alte Reisepass**; wenn kein alter Reisepass vorhanden ist, genügt auch der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis zwecks Identitätsfeststellung. Andernfalls ist eine Bestätigung der Identität durch einen Zeugen erforderlich,
 - bei Spätaussiedlern zusätzlich eine **Bescheinigung über die Namensklärung** und die **Spätaussiedlerbescheinigung**, wenn erstmalig ein Dokument beantragt wird,
 - bei minderjährigen Antragstellern ist zusätzlich eine **Einverständniserklärung der Eltern** erforderlich, welche bei der Beantragung des Passes vorzulegen ist. Sollte die elterliche Sorge allein bei einem Elternteil liegen, ist dies ebenfalls zu erklären. Die Einverständniserklärung ist auf der Rückseite abgedruckt.

3. Nach erfolgter Fertigstellung des neuen ePasses durch die Bundesdruckerei in Berlin werden Sie vom Fachdienst Einwohner- und Ausländerwesen schriftlich zur Abholung des neuen ePasses aufgefordert. Kann der Antragsteller zu Abholung nicht persönlich erscheinen, besteht die Möglichkeit, den ePass auch von einem Bevollmächtigten abholen zu lassen. In diesem Fall muss jedoch die schriftliche Vollmacht auf der Rückseite der Einladung ausgefüllt sein.
4. Die Gebühr für die Ausstellung des neuen ePasses beträgt 59,00 €, die Gebühr für die Ausstellung eines ePasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt 37,50 €. **Die Gebühr ist am Tage der Antragstellung in bar oder per ec-Karte zu entrichten.**
5. **Nur in einem glaubhaft nachgewiesenen Notfall (Vorlage der Reisepapiere erforderlich) kann auch ein maschinenlesbarer vorläufiger Reisepass mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt werden.** Die Gebühr beträgt 26,00 € und ist ebenfalls am Tage der Antragstellung in bar oder per ec-Karte zu entrichten.
6. Der Antrag auf Ausstellung eines **Kinderpasses** wird vom Fachdienst Einwohner- und Ausländerwesen ebenfalls im digitalisierten Verfahren erstellt. Er enthält keinen Chip und keine Fingerabdrücke. Die Gültigkeitsdauer des Kinderreisepasses ist variabel, höchstens jedoch 6 Jahre bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Kinderreisepässe können ab dem 01.11.2007 nur noch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt werden. Benötigen Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres Reisepapiere, kann Ihnen auf Antrag der sorgeberechtigten Elternteile / des sorgeberechtigten Elternteils ein Personalausweis oder, wenn nötig ein ePass ausgestellt werden.

Zur Antragstellung ist das Kind / sind die Kinder mitzubringen, für das / die ein Kinderreisepass benötigt wird !!!

Ferner sind bei der Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Einverständniserklärung der Eltern.** Einverständniserklärung der Eltern. Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet, so ist eine schriftliche Auskunft (Negativbescheinigung) des Fachdienstes Jugend und Soziales darüber vorzulegen, dass dort keine Sorgeerklärung nach § 1626a BGB abgegeben wurde. Dies gilt nicht, wenn das Sorgerecht durch richterliche Entscheidung bestimmt wurde oder wenn der andere Elternteil verstorben ist.
- **1 aktuelles Lichtbild** - Der Kinderreisepass ist mit einem Lichtbild unabhängig vom Alter des Kindes auszustellen. Für dieses Lichtbild gelten ebenfalls die neuen Richtlinien (s. ePass). Ausnahmen sind hier aus altersbedingten Gründen zugelassen,
- Bei Kindern ab dem 10. Lebensjahr besteht **Unterschriftspflicht**. Das Kind muss den Kinderpass selbst unterschreiben.
- **Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde), Heiratsurkunde oder Familienstammbuch**, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann,
- **Die Gebühr in Höhe von 13,00 € ist am Tage der Antragstellung in bar oder per ec-Karte zu entrichten.**